



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 16. Juni 2017

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Landesrecht

Ihr Schreiben vom 25. April 2017 - 32.3-01404 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

In dem uns vorgelegten Entwurf sind lediglich die §§ 3 und 5 enthalten. Die weiteren Regelungsinhalte sowie eine Begründung liegen nicht vor. Eine abschließende Beurteilung ist uns daher erst möglich, wenn feststeht, wie das vollständige Gesetz ausgestaltet werden soll.

Wir erwarten, dass mit Vorlage des vollständigen Gesetzentwurfs die Gebührenkalkulation sowie die Kostenfolgenabschätzung aufgrund der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung 2016 nachgereicht wird und wir hierzu gesondert Stellung nehmen können.

Zu § 3 - Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

Das Gesetz zur Regelung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen enthält in Anlehnung an andere gewerberechtliche Materien erstmals fachgesetzliche Regelungen für das Prostitutionsgewerbe und die dort tätigen Personen. Ein wesentlicher Teil der sich aus dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ergebenden Aufgaben soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden.

Mit dem Aufgabenvollzug werden in den Kommunen verschiedene Bereiche betraut sein. Dazu gehören zumindest

- die Ordnungsämter,
- die Gesundheitsämter sowie
- der Außen- und Vollzugsdienst.

In besonderen Fällen müssen die Ausländerbehörden, die Sozialbehörden und die Jugendämter einbezogen werden.

Mit der vorgesehenen Aufgabenübertragung (§ 3 des Entwurfes) entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf. Außerdem müssen

- die Mitarbeiter in den Ordnungs- und Gesundheitsämtern sowie im Außen- und Vollzugsdienst für diese Aufgabe geschult,
- Arbeitsplätze einschließlich IT-Technik bereitgestellt,
- abtrennbare Beratungsräume für das vertrauliche Beratungsgespräch nach § 8 ProstSchG vorgehalten,
- Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen erstellt und
- ausreichend Sprachmittler akquiriert

werden.

Wir erwarten daher, dass die Aufgabenübertragung mit ausreichend zeitlichem Vorlauf erfolgt, um die notwendigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen schaffen zu können.

Zu § 5 - Folgeänderungen

Da es sich bei dem Prostituiertenschutzgesetz um eine neue Aufgabe handelt, ist in dem Gesetz gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 2, 3 Landesverfassung zwingend eine Regelung zum Ausgleich der Kosten zu treffen.

Eine Stellungnahme zur vorgesehenen Kostenausgleichsregelung bzw. zur Höhe der Gebühren (§ 5 des Entwurfes) können wir anhand der vorgelegten Unterlagen nicht abgeben. Uns liegt lediglich der Entwurf der neuen laufenden Nr. 104a zum Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung vor. Wie die darin vorgesehenen Rahmengebühren errechnet wurden, ist nicht ersichtlich.

Die Gebührenkalkulation sowie die Kostenfolgenabschätzung sind aufgrund der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung 2016 nachzureichen und uns Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Wir erlauben uns, zur beabsichtigten Kostenregelung bereits jetzt auf folgendes hinzuweisen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die finanziellen Mehraufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte ausschließlich über kostendeckende Gebühren finanziert werden sollen.

Jedoch ist es mit dem Schutzzweck des Prostituiertenschutzgesetzes nicht vereinbar, wenn die Betroffenen nunmehr kostendeckende Gebühren für

- das Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 ProstSchG sowie
- die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG

zahlen sollen.

Bisher nicht berücksichtigt ist, dass auch Kosten für den Einsatz von Sprachmittlern entstehen werden. Dabei handelt es sich um Auslagen, die nach dem Grundgedanken des vorliegenden Zuständigkeitsgesetzes zusätzlich von den Betroffenen zu tragen wären. Die Kosten für das Anmeldeverfahren für diejenigen, die das ProstSchG schützen will, würden weiter steigen.

Darüber hinaus können mit den vorgesehenen Gebühren folgende Tätigkeiten nicht abgedeckt werden:

- die Qualifikation der Mitarbeiter für die neuen Tätigkeiten, insbesondere die Beratung zur Krankenversicherung, Rentenversicherung sowie zu steuerlichen Pflichten, aber auch die Überprüfung von einzureichenden Betriebskonzepten,
- die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software sowie entsprechende Schnittstellen),
- das Erstellen von Informationsmaterial gemäß § 7 Abs. 3 ProstSchG in verschiedenen Sprachen.

Wir fordern daher, dass

- zeitgleich mit der Übertragung der Aufgabe den Kommunen eine angemessene Anschubfinanzierung ausgereicht wird,
- die Gebühren anhand des tatsächlichen Fallaufkommens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gemeinsam vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung sowie den Kommunalen Spitzenverbänden evaluiert und ggf. neu festgesetzt werden und
- Kosten aufgrund dieses Gesetzes, die nicht über Gebühren gedeckt sind, rückwirkend durch das Land ausgeglichen werden.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen aus der Praxis bitten wir, dass die Kommunen kurzfristig informiert werden, welche Behörde im Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum Inkrafttreten der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die aus dem Prost-SchG resultierenden Aufgaben zuständig ist und an welche Ansprechpartner in der Landesverwaltung die Landkreise, kreisfreien Städte aber auch die kreisangehörigen Gemeinden bei ihnen vorstellige Personen verweisen können.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt